

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 06.12.2012, um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger
 Vbgm. Josef Huber
 GV Friedrich Selinger
 GV Manfred Schoissengeyer
 GV Bruno Samija
 GR Franz Hochroiter
 GR Brigitte Huber
 GR Norbert Kudernatsch
 GR Elfriede Neubacher

GR Josef Wagner
 GR Johann Obermaier
 GR Anton Niedermayr
 GR Wolfgang Kaiß
 GR Markus Forstinger
 GR Irene Reiter
 GR Markus Hamader
 GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Norbert Neuhuber für beruflich verhinderten GR Philipp Hittmayr, Mag.
 Manfred Six für privat verhinderten Patrick Penetsdorfer

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 10.10. fand am Gemeindeamt der Verwaltungsgemeinschaft in Oberndorf ein Gespräch aller beteiligten Gemeinden hinsichtlich der Erstellung eines interkommunalen Raumordnungskonzeptes für die Region Schwanenstadt statt; ein zentrales Thema war erneut die Schaffung eines interkommunalen Betriebsbaugebietes.

Am 18.10. wurde am Gemeindeamt die gewerberechtliche und baubehördliche Verhandlung für eine Diskont-Tankstelle beim Hofermarkt im Gewerbepark Ost abgehalten. Sowohl gewerberechtlich als auch baurechtlich wurden die Bewilligungsbescheide erteilt. Die Eröffnung der Tankstelle soll bis Herbst 2013 erfolgen.

Die Gleichenerfeier der Rot-Kreuz-Dienststelle fand am 19.10. statt. Die Eröffnung der Dienststelle ist für Mitte September 2013 geplant.

Die Jungbürgerfeier fand am 19.10. in der Ballsporthalle in Schwanenstadt statt; anschließend lud der Bürgermeister die Jungbürger und ihre Eltern zum Essen ins Gasthaus „Zigeunerwirt“ ein.

Am 23.10. war eine Besprechung mit den Geschäftsführern der Fa. Hofmann und dem Grundstückseigentümer Robert Heimbuchner betreffend der Rekultivierung der Baggerseen. Die Fa. Hofmann hat auf dem Grund des Herrn Heimbuchner bis Ende 2016 das Abbaurecht (inkl. Rekultivierung). In welchem Zustand die Abbaufäche an den Grundbesitzer zurückgegeben werden muss, ist vertraglich festgelegt. In Zukunft soll in diesem Bereich ein Badensee entstehen, was auch gleich bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes berücksichtigt werden soll.

Der Redlhamer Kulturausschuss lud am 25.10. zu einem Kabarettabend mit dem Duo „Buchgraber & Brandl“ in den Veranstaltungssaal ein. Bereits am zweiten Vorverkaufstag war die Veranstaltung restlos ausverkauft.

Am 10.11. fand der Seniorentag im Veranstaltungssaal statt. Die 140 anwesenden Seniorinnen und Senioren verbrachten einen amüsanten Nachmittag, welcher mit Musik und Witz von der Familienmusik Seidl untermalt wurde.

Für die kleinsten GemeindebürgerInnen wurde am 18.11. ein Puppentheater veranstaltet.

2.) Nachtragsvoranschlag 2012; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Forstinger erläutert, dass der Nachtragsvoranschlag in den Fraktionssitzungen ausführlich durchgegangen worden ist und verweist auf die ausgewiesenen Ausgaben- bzw. Einnahmenüberschreitungen gegenüber dem Voranschlag 2012. Der Voranschlag 2012 war mit einer Summe von Euro 2.970.600,- in Einnahmen und Ausgaben ausge-

glichen und der Nachtragsvoranschlag 2012 konnte mit einer Summe von Euro 3.066.800,- sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben ausgeglichen erstellt werden.

Beim außerordentlichen Haushalt konnte mit einer Summe von Euro 815.500,- (gegenüber Euro 585.000,- im Voranschlag 2012) ebenfalls der Haushaltsausgleich hergestellt werden. Zu dieser Erhöhung tragen die Zwischenfinanzierungen (Veranstaltungssaal und Kindergarten) bei.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2012 beschließen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

3.) Voranschlag 2013; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Forstinger teilt mit, dass der Voranschlag 2012 sowohl in der Gemeindevorstandssitzung als auch in den Fraktionssitzungen eingehend beraten wurde. Der Voranschlag 2013 konnte mit einer Summe von Euro 3.027.200,- im ordentlichen Haushalt wieder ausgeglichen erstellt werden. Weiters erläutert er die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des letzten Jahres.

Der außerordentliche Haushalt konnte (inkl. der Zwischenfinanzierung) mit einer Summe von Euro 600.000,- ausgeglichen erstellt werden.

Der Betrag der Schulden wird sich im Finanzjahr 2013 ganz wesentlich verringern; dabei handelt es sich um Tilgungen für das Kanalbaudarlehen. Der Stand der Haftungen beträgt Euro 102.047,38.

In der Gruppe 4 sind die Transferzahlungen an den SHV in einer Höhe von € 378.100,- veranschlagt. In der Gruppe 5 wirkt sich der Krankenanstaltenbeitrag mit € 282.400,- ganz wesentlich aus.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen. Schließlich stellt der Bürgermeister den Antrag, den Voranschlag 2013 beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

4.) Mittelfristiger Finanzplan 2013 - 2016.

Einleitend spricht sich der Bürgermeister positiv für dieses wichtige Planungsinstrument aus, weil es eine fundierte Grundlage für die zukünftigen Projekte bildet. Bgm. Forstinger erläutert, dass der Mittelfristige Finanzplan bereits in den Fraktionssitzungen genau besprochen wurde und geht näher auf folgende Projekte ein:

Schotterabbau – Nachnutzung: für die Jahre 2013, 2014 und 2016 sind jährlich Ausgaben in der Höhe von je Euro 50.000,- veranschlagt. Einnahmenseitig sind im Jahr 2013 Euro 38.000,- (Landeszuschuss) und 2016 Euro 20.000,- (EU-Zuschuss für Leaderprojekt) vorgesehen.

Veranstaltungssaal: 2013 ist die letzte Rate der BZ-Mittel in der Höhe von Euro 160.000,- veranschlagt, welche an den ordentlichen Haushalt rückgeführt wird.

Betreutes Wohnen: für das Jahr 2015 sind für die notwendigen Aufschließungsmaßnahmen Euro 70.000,- vorgesehen.

Gemeindestraßen und Ortschaftswege: folgende Ausgaben sind präliminiert: 2013 Euro 190.000,-, 2014 Euro 100.000,-, 2015 Euro 100.000,-, 2016 Euro 150.000,-.

Hochwasserschutzbauten: 2013 sind Euro 10.000,- für die Restkosten (Endabrechnung und Verbücherung) des Hochwasserschutzdammes Au vorgesehen; für das Jahr 2016 sind für das gemeinsame Projekt mit der Stadtgemeinde Attnang-P. (Hochwasserrückhaltebecken in Moosham) Euro 35.000,- veranschlagt.

Lärmschutz ÖBB: für die Errichtung allfälliger Maßnahmen (Lärmschutzwall und Lärmschutzwand in Einwarting) für den Lärmschutz sind im Jahr 2013 Euro 100.000,- und im Jahr 2014 Euro 70.000,- veranschlagt.

Kanalbau Bauabschnitt 03: es sind keine großen Projekte geplant, lediglich diverse kleine Erweiterungen und Hausanschlüsse.

Kanalbau - Kanalkataster: für die Erstellung eines Kanalkatasters (1.Teilbetrag) sind 2013 Euro 20.000 vorgesehen; für 2013 sind Euro 35.000,- veranschlagt.

Besonders erfreulich ist, dass die freie Budgetspitze in der Planungsperiode 2013 bis 2016 mit Summen von ca. Euro 357.000,- bis ca. Euro 429.000,- sehr hoch ist, was zukünftig einen sehr großen Spielraum für Gestaltungs- und Baumaßnahmen in der Gemeinde Redlham offen lässt. Das Maastricht-Ergebnis entwickelt sich für den Zeitraum des Mittelfristigen Finanzplanes positiv - 2013 Euro -1.700,-, 2014 Euro 20.000,-, 2015 Euro 75.000,-, 2016 Euro 175.000,-.

GR Gehmayr schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an und sieht den MFP ebenfalls als sehr wichtiges Planungsinstrument.

Da keinerlei weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2016 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Voranschlag 2013.

GV Samija stellt fest, dass im ordentlichen Haushalt beim Voranschlag der VFI der Gemeinde Redlham & Co KG nur geringe Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von Euro 79.200,- präliminiert sind; der Haushaltsausgleich konnte hergestellt werden. Die größten Summen beziehen sich einerseits auf die Mieteinnahmen und andererseits auf die Anlagenabschreibungen für die Gebäude der VFI der Gemeinde Redlham & Co KG. Im außerordentlichen Haushalt sind für die Sanierung der Liegenschaft Mair Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von Euro 25.000,- vorgesehen.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Zustimmung zum Voranschlag 2013 geben zu wollen.

Der Antrag von GV Samija wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

6.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Mittelfristigen Finanzplan 2013 - 2015.

GV Samija erläutert, dass der ordentliche Haushalt mit Summen von Euro 79.200,- bis Euro 80.300,- für die Jahre 2013 - 2015 jeweils ausgeglichen erstellt werden konnte. Im außerordentlichen Haushalt scheint für das Jahr 2013 ein Präliminare von Euro 25.000,- (Sanierung der Liegenschaft Mair) auf; für 2014 und 2015 scheinen jeweils Nullsummen auf, da auf Grund der geänderten Gesetzeslage keine neuen Projekte mehr über die VFI der Gemeinde Redlham & Co KG ausgeführt werden dürfen.

Da keinerlei Wortmeldungen folgen, stellt GV Samija den Antrag dem Mittelfristigen Finanzplan 2013 – 2015 zustimmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Genehmigung von Vergaben für das Jahr 2012.

GV Samija berichtet, dass im Zusammenhang mit den Liegenschaften bzw. Gebäuden (Amtsgebäude, Veranstaltungssaal, Bauhof und Wohnliegenschaften), die im Besitz der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG“ sind, an die Kommanditistin die Anfrage ergeht, folgende zustimmungspflichtige Geschäfte genehmigen zu wollen:

Gemeinde Redlham	Euro	10.000,00
Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro	2.941,96
Gemeinde Redlham	Euro	8.000,00

Dabei handelt es sich um Transferzahlungen an die Gemeinde Redlham in der Höhe von Euro 18.000,- (Überschüsse aus dem laufenden Betrieb), sowie um die Abfuhr der Umsatzsteuer eines Quartals an das Finanzamt.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich GV Samija den Antrag, das vorgetragene zustimmungspflichtige Geschäft genehmigen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Rechnungsabschluss 2011 - Prüfungsbericht der BH Vöcklabruck - Kenntnisnahme.

GR Reiter teilt mit, dass der Rechnungsabschluss 2011 seitens der Aufsichtsbehörde geprüft wurde und sie liest den Prüfbericht der BH Vöcklabruck vollinhaltlich vor.

GV Selinger erkundigt sich, was unter den Beteiligungen (Euro 1.653,-) unter der Rubrik „Finanzvermögen“ zu verstehen ist. Dabei handelt es sich um bereits jahrelang beste-

hende Beteiligungen zB bei der Raika, dem Kraftwerk Glatzing usw. erklärt der Bürgermeister.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Reiter den Antrag, den Prüfbericht der BH Vöcklabruck zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

9.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2012.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Reiter liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2012 vollinhaltlich vor.

GR Wagner spricht den Punkt aus dem Protokoll bzgl. Gelber Sack und Müllsammelinsel an. Seines Erachtens wäre es wünschenswert bei den Sammelinseln eine kleine Box bzw. eine Tonne für die Kunststoffverschlüsse der Glasflaschen aufzustellen, da keine Kunststoff-Container in Redlham bei den Sammelstellen aufgestellt sind (Verpackungsmaterial und Kunststoff werden in Redlham mit dem gelben Sack entsorgt).

Es entsteht eine kurze Diskussion über die Sammelinseln und über eine ordentliche Lösung für die Entsorgung der Verschlüsse, damit diese nicht auf dem Boden liegen bleiben. Der Bürgermeister wird sich mit dem Bauhof um eine Lösung bemühen.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Reiter den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

10.) Liegenschaft Redlham 11; Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Markus Reiter.

VbGm. Huber teilt mit, dass die Liegenschaft Redlham 11 nach dem Auszug der Kinderbetreuungseinrichtung „Kleiner Prinz“ wieder vermietet werden soll. Die Vermietung wurde an der Amtstafel angeschlagen und als Interessent hat sich Markus Reiter, gebürtig aus Einwarting, gemeldet. Nach mehreren Vorgesprächen liegt nun ein Mietvertragsentwurf der Rechtsanwaltspartnerschaft Landl.Edelmann.Ganzert vor, welcher seitens des Berichterstatters vollinhaltlich verlesen wird:

MIETVERTRAG

Vers.01/03.12.2012

abgeschlossen zwischen
der **Gemeinde Redlham**, Redlham 1, 4846 Redlham,
als Vermieterin einerseits
sowie

Herrn **Reiter Markus**, Linzerstraße 7, 4690 Schwanenstadt,
als Mieter andererseits
wie folgt:

I. ALLGEMEINES

1. Die Vermieterin ist aufgrund eines Mietvertrages mit dem Liegenschaftseigentümer, dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG, Mieterin der Liegenschaft EZ 78, Grundbuch 50212 Redlham, bestehend aus den Grundstücken 3284, Baufläche (begrünt), im unverbürgten Ausmaß von 1.532 m², .400, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 144 m² und .401, Baufläche (Gebäude), im unverbürgten Ausmaß von 12 m².

Auf dieser Liegenschaft ist ein Wohnhaus mit der aktuellen Grundstücksadresse Redlham 11, 4846 Redlham, samt Nebengebäude errichtet.

2. Auf der Liegenschaft befindet sich eine von der Wassergenossenschaft Redlham II betriebene Brunnenanlage samt Windkessel und der zugehörigen Versorgungsleitungen.

3. Der im beiliegenden Plan – der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet – schraffierte Teil der unter Punkt I.1. beschriebenen Liegenschaft samt den darauf errichteten Baulichkeiten und dem Zubehör bilden den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages.

4. Dem Mieter ist bekannt, dass insbesondere aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Zif. 5 MRG das gegenständliche Mietverhältnis nicht den Bestimmungen des MRG unterliegt.

II. RECHTSGESCHÄFT

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet den zu Punkt I. des Vertrages genannten Mietgegenstand zu den nachstehend angeführten Bedingungen.

III. MIETDAUER

Das Mietverhältnis beginnt am 01.12.2012 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet daher am 30.11.2015, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

IV. MIETZINS

Als monatlichen Mietzins vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag in Höhe von monatlich	€ 272,73
zzgl. gesetzlicher USt 10 %	€ 27,27
sohin insgesamt	€ 300,00

V. MIETZINSNEBENKOSTEN

Als Mietzinsnebenkosten sind sämtliche (insbesondere die in den §§ 21 ff MRG genannten) auf die gegenständliche Liegenschaft entfallende Betriebskosten (Betrieb, Erhaltung und Verwaltung) und öffentlichen Abgaben, in der jeweils von der Vermieterin dem Mieter zur Vorschreibung gelangenden Höhe, gesondert neben dem Hauptmietzins zu entrichten.

Der Mieter hat die Kosten für den Bezug von Öl, elektrischen Strom, eines etwaigen Telefonanschlusses, eines etwaigen Kabelfernsehanschlusses etc. aus eigenem zu tragen und direkt mit den Lieferanten zu verrechnen.

Die Mietzinsnebenkosten sind mit monatlichem Akonto in der Höhe von derzeit **€ 50,00** gegen jährliche Verrechnung der Vermieterin zu bezahlen.

Eine sich allfällig nach jährlicher Abrechnung der Mietzinsnebenkosten ergebende Nachzahlungspflicht des Mieter ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an die Vermieterin zu bezahlen.

Allfällige sich aus der jährlichen Betriebskostenabrechnung ergebende Guthaben des Mieters werden mit den in Hinkunft zu leistenden Mietzinsnebenkostenakontozahlungen verrechnet.

VI. ZAHLUNGSFRISTEN

Die Miete und die Mietzinsnebenkosten sind monatlich im Vorhinein bis zum 05. eines jeden Monates bar, spesen- und abzugsfrei auf das nachstehende auf die Vermieterin lautende Bankkonto zu leisten:

BANK: Raiffeisenbank Schwanenstadt reg. GenmbH.; BIC: RZ00AT2L630

IBAN: AT27 3463 0000 0400 0501,

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 10 % Verzugszinsen p.a. vereinbart.

VII. WERTSICHERUNG

Der in Punkt IV. vereinbarte Mietzins ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2012 (Basis 2012 = 100) entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

Dieser Index wird vom statistischen Zentralamt monatlich veröffentlicht. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Dezember 2012 verlautbarte Indexziffer.

Der Mietzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Hauptmietzinses und des neuen Spielraumes.

VIII. KOMPENSATIONSVERBOT

Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin mit dem Mietzins oder den Mietzinsnebenkosten aufzurechnen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG - INSTANDHALTUNG

1. Der Mieter hat das vertragsgegenständliche Wohnhaus, Nebengebäude und die betroffenen Teile der Liegenschaft begangen und besichtigt und haftet die Vermieterin für keine besondere Beschaffenheit und Eignung des Mietobjektes. Der Mieter erklärt, dass der Mietgegenstand für seine Zwecke geeignet und der vereinbarte Mietzins angemessen ist. Der Mieter hat etwaige erforderliche Bewilligungen aus eigenem und auf eigene Kosten zu erwirken.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet er für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes durch ihn selbst, durch den Betrieb oder Besucher entsteht. Der Mieter hat den Mietgegenstand sowie alle in diesem enthaltenen Ausstattungsgegenstände auf sei-

ne Kosten in einem guten und brauchbaren Zustand zu erhalten und zu pflegen und alle Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendwelche Umbauarbeiten oder sonstige Veränderungen des Mietgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin vorzunehmen.

Investitionen gehen mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Vermieterin über bzw. hat die Vermieterin die Wahlmöglichkeit, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes vom Mieter zu verlangen oder auf seine Kosten herstellen zu lassen.

2. Der Mieter ist in Kenntnis der zu Punkt 1.2. dargestellten Brunnenanlage und hat den Betrieb zu dulden und den Vertretern der Wassergenossenschaft Redlham II den Zutritt zur Wartung der Brunnenanlage zu gestatten und jegliche Beeinträchtigung der Brunnenanlage zu unterlassen.

3. Der Mieter hat hinsichtlich der Liegenschaft auf eigene Kosten, insbesondere entsprechend der Regelungen des § 93 StVO, die Reinigung und Wartung durchzuführen sowie die der Liegenschaft zugeordneten Gehsteigbereiche und Verkehrswege in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, zu pflegen (z.B. Rasen-, Heckenpflege) und von Schnee und Eis zu säubern bzw. den Winterdienst zu leisten.

Der Mieter haftet für etwaige Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtung und hält die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

X. VERWENDUNGSART - WEITERGABE

Der Mieter mietet den Mietgegenstand ausschließlich für Wohnzwecke. Eine Nutzung des gegenständlichen Mietobjektes zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

Der Mieter haftet der Vermieterin für sämtliche aus dem Mietverhältnis entstehende Schäden. Er hält die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Mietobjektes an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung unzulässig.

XI. VERZICHT AUF MIETZINSMINDERUNG

Der Mieter erklärt aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

XII. BESICHTIGUNGEN, REPARATUREN

Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, den Mietgegenstand nach zwei Tagen vorhergehender Benachrichtigung des Mieters zum Zwecke der Feststellung von Hausschäden oder des Zustandes des Mietgegenstandes während der üblichen Tageszeiten zu besichtigen. In Dringlichkeitsfällen ist die Besichtigung jederzeit und sofort zu gewähren.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und die Vermieterin

an den zu behebenden Schäden weder vorsätzliche noch grobe Fahrlässigkeit trifft, so verpflichtet sich der Mieter, zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Zeit ohne Anspruch auf jeden Kostenersatz und Mietzinsminderung.

XIII. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn

- a) der Mieter mit einer Monatsmiete in Verzug geraten ist und trotz geschehener schriftlicher Mahnung die Zahlung nicht geleistet wird;
- b) der Mieter vom Mietgegenstand einen grob nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB);
- c) der Mieter trotz schriftlicher Aufforderung gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages verstößt.

Innerhalb der Vertragslaufzeit sind die Vertragsparteien berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.

XIV. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Objekt der Vermieterin in ordentlichem, brauchbarem und besenreinem Zustand zurückzustellen.

XV. KAUTION

Zur Sicherung von Ansprüchen aller Art, welche der Vermieterin aus der Nichteinhaltung der vom Mieter im Vertrag übernommen Verpflichtungen erwachsen können, verpflichtet sich der Mieter am Tage der Vertragsunterfertigung der Vermieterin eine Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes auszuhändigen, durch welche sich dieses verpflichtet, ohne Prüfung des Rechtsgrundes einen Betrag von **€ 900,00** an die Vermieterin binnen einer Woche ab Zahlungsaufforderung zur Auszahlung zu bringen, wobei auch der Abruf von Teilbeträgen zulässig ist. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis 29.02.2016 aufzuweisen. Die Kosten der Bankgarantie sind vom Mieter zu tragen.

Die Vermieterin ist berechtigt aus dieser Bankgarantie sichergestellte Forderungen zu befriedigen und verpflichtet sich, nach Beendigung des Mietverhältnisses die Bankgarantie an den Mieter rückzuerstatten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nachgekommen und die Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien anstandslos erfolgt ist.

XVI. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bzw. die darin enthaltenen Ausstattungsgegenstände gegen Brandschaden, sonstige Elementarschäden bzw. andere Risiken, bzw. auch gegen die gesetzliche Haftpflicht und auch den geführten Betrieb ausreichend, d.h. insbesondere in der Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswerte und mit angemessenen Haftpflichtversicherungssummen, zu versichern, für die Dauer des Mietverhältnisses versichert zu halten und die diesbezüglichen Versicherungsprämien termingerecht zu bezahlen. Für den Fall, dass diesbezügliche Versicherungsverträge schon bestehen bzw. von der Vermieterin abgeschlossen werden, sind diese entsprechend aufzustocken und die Prämien vom Mieter zu bezahlen bzw. der Vermieterin im Rahmen der Betriebskosten zu ersetzen.

XVII. KOSTEN UND GEBÜHREN

Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit diesem Mietvertrag im Zusammenhang stehen, werden vom Mieter getragen und hat dieser die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Die Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von **€ 126,00** ist binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Mietvertrages durch den Mieter auf das Konto der Vertragsverfasserin bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, BLZ 20320, Kontonummer 06100-016236, zur Durchführung der Selbstberechnung zur Überweisung zu bringen.

Die Kosten der Vertragserrichtung werden gesondert bekannt gegeben.

XVIII. VERTRETUNG

Mit der Errichtung dieses Mietvertrages wurde die LANDL EDELMANN GANZERT RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT, Stadtplatz 36, 4840 Vöcklabruck, von der Vermieterin beauftragt und bezieht sich deren Vertretungsverhältnis ausschließlich auf diese.

XIX. SCHRIFTFORM - HAFTUNG

Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet, dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, um gültig zu sein. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

XX. Genehmigung

Festgestellt wird, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 06.12.2012 die Genehmigung für den Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages erteilt hat und der Abschluss des Mietvertrages keiner Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde bedarf.

Weiters erläutert der Vizebürgermeister, dass die monatliche Miete in der Höhe von Euro 300,- deswegen relativ niedrig angesetzt wurde, da sich der zukünftige Mieter bereit erklärt hat, kleinere Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten (zB Sanitärbereich) auf eigene Kosten durchzuführen. Dadurch werden seitens der Gemeinde Redlham keine finanziellen Mittel gebunden.

Nach einer kurzen Debatte gibt es seitens der Gemeinderatsmitglieder keine Fragen mehr und schließlich stellt Vbgm. Huber den Antrag, den Mietvertrag mit Markus Reiter wie vorgetragen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig angenommen.

11.) Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen – Teil des Gst. Nr. 7/2.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Liegenschaft Hainprechting 2 verkauft wurde. Die neue Grundstücksbesitzerin hat weiters einen Teil des Grundstückes Nr. 7/4 (Grünland) erworben. Es ist nun angedacht einen Teil (21 m²) des öffentlichen Gutes (Gst. Nr. 7/2) aufzulassen und an Frau Barbara Eidler zu veräußern, weil diese öffentliche Verkehrsflä-

che für eine ordnungsgemäße Zufahrt nicht mehr notwendig ist. Eine Verordnung über die Auflassung dieses Straßenteiles liegt vor - die öffentliche Kundmachung erfolgte in der Zeit von 22.10. bis 05.12.2012. Die Verordnung wird vollinhaltlich vorgelesen:

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat am 06.12.2012 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Straßen bzw. Straßenteile werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind:

a) Teil aus dem Gst. Nr. 7/2 im Ausmaß von 21 m² (Hintereggerweg)

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist aus den Lageplänen im Maßstab 1:250 ersichtlich, die beim Gemeindeamt Redlham während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Redlham zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen (07.12. – 21.12.2012) kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Als Kaufpreis schlägt Bgm. Forstinger einen Preis von Euro 30,- vor; dabei handelt es sich um den in einem Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Preis für die Einlöse bzw. Auflassung von öffentlichem Gut im Baulandbereich.

GV Selinger erkundigt sich, welcher Verwendung die zusätzlich angekauften Flächen zugeführt werden sollen. Bgm. Forstinger erklärt, dass diese als Zufahrt genutzt werden und im südwestlichen Bereich ist angedacht, eine Garage zu errichten. Die Widmung wird im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes angepasst.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich Bgm. Forstinger den Antrag, die vorgetragene Verordnung über die Auflassung eines Teiles der Straße Gst. Nr. 7/2 beschließen zu wollen und diesen Teil mit einer Größe von 21 m² zu einem Preis von Euro 30,- an Frau Barbara Eidler zu verkaufen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

12.) Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern hinsichtlich Grundabtretung in das öffentliche Gut entlang der Ahamerstraße.

Bgm. Forstinger berichtet, dass im nächsten Jahr ein Vollausbau der Ahamerstraße erfolgen wird. Dazu ist es notwendig, dass im Voraus die für die Straßenverbreiterung notwendigen Grundflächen in das öffentliche Gut eingelöst werden. Insgesamt müssen von sieben Grundstückseigentümern 1.489 m² zu einem Preis von Euro 11,-/m² bzw. ein geringer Teil der Fa. AVE zu einem Preis von Euro 35,-/m² erworben werden. Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass seitens der Stadtgemeinde Attnang-P. gleichzeitig Grundstücksteile für diese Straßenbaumaßnahme eingelöst werden. Die Zustimmungen wurden bei einer mündlichen Verhandlung am Stadtamt Attnang-P. Ende Oktober eingeholt - unterfertigte Vereinbarungen seitens der Grundstückseigentümer liegen vor. Die Grundsatzvereinbarung wird vollinhaltlich vorgelesen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Redlham**, vertreten durch den Bürgermeister Johann Forstinger einerseits und dem Grundstückseigentümer, Eigentümer der Grundstücke Nr. in der EZ KG. Redlham andererseits, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und die Gemeinde Redlham beabsichtigen die Sanierung und Verbreiterung der Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Aham und Redlham. Dazu ist es erforderlich, die für die Straßenverbreiterung notwendige Grundfläche in das öffentliche Gut, Straßen und Wege, zu übertragen. Dazu soll von oben genanntem Grundeigentümer ein Teil der Grundstücke Nr. mit einem Flächenausmaß von **ungefähr m²** in das öffentliche Gut abgetreten werden.

II.

Der Grundstückseigentümer stimmt dieser Maßnahme zu und erklärt sich bereit, die hierzu erforderliche Grundfläche in dem vorangeführten Ausmaß für den gegenständlichen Zweck zu den unter Punkt III. einvernehmlich vereinbarten Bedingungen abzutreten.

III.

Für die lastenfreie Abtretung der für das gegenständliche Vorhaben beanspruchten Grundfläche wird vereinbart:

Für die Fläche von voraussichtlich m² der Grundstücke Nr.

ein Kaufpreis von € 11,- (inkl. Akzeptanzzuschlag und allfälliger Immobiliensteuer) pro m², sohin x 11 = € _____,-

IV.

Die Feststellung der endgültigen Höhe des Kaufpreises erfolgt erst auf Grund der Vermessung der in Anspruch genommenen Grundflächen. Die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises durch die Gemeinde Redlham erfolgt in der Form, dass nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Gemeinderat der Kaufpreis bis zu 70 Prozent der

voraussichtlichen Abrechnungssumme akontiert und der Rest nach der Fertigstellung in der endgültigen Höhe bezahlt wird.

V.

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundflächen sofort in Anspruch genommen werden können, die grundbücherliche Durchführung der Abtretung aber erst nach Abschluss der Bau- und Vermessungsarbeiten vorgenommen wird.

Die Gemeinde Redlham verpflichtet sich erforderlichenfalls entsprechende Anmeldebögen zur grundbücherlichen Durchführung einzureichen.

VI.

Alle mit der Inanspruchnahme des Grundes und der grundbücherlichen Durchführung der Abtretung entstehenden Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Gemeinde Redlham.

VII.

Mangels einer privatrechtlichen Einigung über die Grundabtretung würde die Gemeinde Redlham das Enteignungsverfahren bezüglich der benötigten Grundflächen einleiten. Die Errichtung gegenständlicher Vereinbarung erfolgt demnach zwingend notwendig zur Realisierung des unter Punkt I. dargestellten Projektes (Bestätigung gemäß § 30 Abs. 2 EStG).

VIII.

Diese Vereinbarung wird hinsichtlich der von der Gemeinde Redlham eingegangenen Verpflichtungen erst nach rechtskräftigem Beschluss des Gemeinderates rechtswirksam.

Nach einer kurzen Diskussion über die geplante, aber auf unbestimmte Zeit verschobene Umfahrung Aham sind alle offenen Fragen geklärt und Bgm. Forstinger stellt den Antrag, die Grundsatzvereinbarung hinsichtlich Grundabtretung in das öffentliche Gut entlang der Ahamerstraße beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

13.) Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt – Abschluss einer Vereinbarung.

GV Selinger spricht die bereits mehrmals diskutierte Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt an. Auf Grund der Errichtung eines Doppelhauses der Gemeinnützigen SiedlungsgmbH Vöcklabruck in der Ortschaft Hainprechting ist die Gemeindegrenzänderung ins Gespräch gekommen. In diesem Zusammenhang sollen auch andere Grenzänderungen im Bereich der Ortschaft Erlau und beim neuen Kreisverkehr der Umfahrung Schwanenstadt sowie bei der ehemaligen Dr. Grobbenstraße durchgeführt werden. Dazu ist es notwendig eine Vereinbarung, gemäß eines vorliegenden Vorausplans der ZT für Vermessungswesen DI Steindl zu beschließen. Der Berichterstatter

verweist darauf, dass in dieser Angelegenheit bereits ein Grundsatzbeschluss in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2012 gefasst worden ist. GV Selinger liest folgende Vereinbarung vor und verweist insbesondere auf die Flächengleichheit der Tauschgrundstücke.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Redlham, 4846 Redlham 1, und der Stadtgemeinde Schwanenstadt, Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt.

I.

Aufgrund des vorliegenden Vorausplanes der Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Steindl ZT GmbH, 4810 Gmunden, Johann Tagwerker-Straße 8, erfolgt die Umgemeindung folgender Teilflächen und Grundstücke laut nachstehender Aufstellung.

Aufstellung für die Umgemeindung KG Schwanenstadt - KG Redlham

Umgemeindung von Teilflächen und Grundstücken KG Schwanenstadt (50215) zu KG Redlham (50212)

Grundstücksnummer	ha	ar	m ²	EZ	Eigentümer	als neues Grundstück in KG Redlham
641/2	0	9	99	30	Lanz Hedwig (9.10.1941) Am Kogl 13, 4866 Unterach	3497 in 50212
642	0	9	73	30	Lanz Hedwig (9.10.1941) Am Kogl 13, 4866 Unterach	3496 in 50212
647/2	0	13	43	30	Lanz Hedwig (9.10.1941) Am Kogl 13, 4866 Unterach	3494 in 50212
703/5	0	3	20	1260	Stadtgemeinde Schwanenstadt Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt	3495 in 50212
822/18	0	0	78	1260	Stadtgemeinde Schwanenstadt Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt	3498 in 50212
851/3	0	1	11	286	Hebedinger Stefanie (1.3.1975) Agergasse 26a, 4800 Attnang-Puchheim	3499 in 50212

851/4	0	2	18	287	Popa Victoria (9.6.1953) Erlau 42, 4846 Redlham	3500 in 50212
Summe	0	40	42			

Umgemeindung von Teilflächen und Grundstücken KG Redlham (50212) zu
KG Schwanenstadt (50215)

Grund- stücks- nummer	ha	ar	m²	EZ	Eigentümer	als neues Grund- stück in KG Redlham
38/10	0	7	14	475	Gemeinnützige Siedlungs- gesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck Werkstraße 2, 4860 Lenzing	921 in 50215
38/12	0	1	96	1295	Mag. Gernot Rössler (17.2.1966) Rössler Claudia (23.11.1972) Siebenbürger Straße 15, 4690 Schwanenstadt	922 in 50215
40/2	0	3	51	711	Schobesberger Alexandra (23.11.1962) Erlau 72, 4846 Redlham	924 in 50215
40/7	0	1	63	716	Kvas Thomas (6.5.1961) Kvas Kornelia (8.4.1956) Westend 15, D-94419 Reisbach	923 in 50215
43/2	0	8	42	843	Klein Georg Gottfried (16.5.1940) Stifterstraße 36, 4690 Schwanenstadt	925 in 50215
46/3	0	1	90	289	Marek Franz (11.5.1963) Marek Monika (4.3.1961) Agersiedlung 39, 4690 Schwanenstadt	926 in 50215
47/2	0	0	25	289	Marek Franz (11.5.1963) Marek Monika (4.3.1961) Agersiedlung 39, 4690 Schwanenstadt	927 in 50215
108/2	0	3	50	1206	Stadtgemeinde Schwanen- stadt Stadtplatz 54,	918 in 50215

					4690 Schwanenstadt	
3493	0	2	08	1206	Stadtgemeinde Schwanenstadt Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt	919/2
108/3	0	1	05	1275	Beta Real Immobilien GmbH Trausteinstraße 75 4810 Gmunden	920 in 50215
109/2	0	7	51	262	Land Oberösterreich Bahnhofplatz 1, 4021 Linz	917 in 50215
2799/22	0	0	93	291	Scharmüller Richard (15.1.1960) Erlau 39, 4846 Redlham	929 in 50215
2799/23			54	291	Scharmüller Richard (15.1.1960) Erlau 39, 4846 Redlham	928 in 50215
Summe	0	40	42			

GRENZBESCHREIBUNG der neuen KG-Grenze KG Redlham - KG Schwanenstadt

Die neuen Gemeindegrenzen sind im vorläufigen Plan betreffend die Gemeindegrenzänderung KG Schwanenstadt – KG Redlham, GZ 1590-1-12 vom 19.10.2012 der Dipl.-Ing. Steindl TZ GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, FN 370714 v, 4810 Gmunden, Johann Tagwerker Straße 8, ersichtlich.

II.

Die Kosten der Änderung des Gemeindegebietes der Gemeinde Redlham und der Stadtgemeinde Schwanenstadt durch Änderung der Gemeindegrenzen in den oben angeführten Bereichen werden durch die Gemeinde Redlham und die Gemeinde Schwanenstadt jeweils zur Hälfte getragen.

III.

Gemäß § 7 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. bedarf die gegenständliche Änderung der Gemeindegrenze in den genannten Bereichen der Gemeinde Redlham und der Stadtgemeinde Schwanenstadt einer Verordnung der Landesregierung.

IV.

Die gegenständliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Redlham am 06.12.2012 und der Stadtgemeinde Schwanenstadt am 13.12.2012 beschlossen.

Weiters zeigt Bgm. Forstinger die möglichen Grundstückstransaktionen auf dem vorliegenden Plan. Bei jenen Liegenschaften in der Ortschaft Erlau, welche sich auf zwei Gemeindegemeinden befinden, soll die Gemeindegrenze parzellenrein gezogen werden. Dabei würden die Bürger in der jeweiligen Heimatgemeinde bleiben, lediglich die Gärten bzw. Zufahrtsstraßen sind von der Gemeindegrenzänderung betroffen.

Nach einer kurzen Debatte stellt schließlich GV Selinger den Antrag, die Vereinbarung betreffend der Gemeindegrenzänderung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt wie vorgetragen beschließen zu wollen und er verweist darauf, dass in dieser Angelegenheit zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Der Antrag von GV Selinger wird per Akklamation einstimmig angenommen.

14.) Allfälliges.

GV Samija ersucht den Bürgermeister, dass die Straßenkehrung in der Ortschaft Erlau mit den Kehrintervallen der Stadtgemeinde mit erfolgen soll. Bgm. Forstinger spricht sich aus Kostengründen gegen eine fixe Vereinbarung von Kehrintervallen aus und es wird vereinbart, dass GV Samija bei Bedarf einer Straßenreinigung eine Meldung an den Bauhof macht. Dieser wird dann die Kehrung anlassbezogen beauftragen.

Weiters will GV Samija wissen, ob die Versicherungspolizzen bereits durch einen unabhängigen Makler überprüft worden sind, wie in einer Prüfungsausschusssitzung vereinbart worden ist. Dazu erklärt der Amtsleiter, dass die Polizzen Anfang 2013 überprüft werden sollen.

GR Reiter geht auf die Müllabfallgebühr ein, welche gemäß eines Vorschlages des Prüfungsausschusses (Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2012) jährlich geringfügig anpasst werden soll, um eine größere Erhöhung ca. alle 5 Jahre zu vermeiden. Der Umweltausschuss soll dieses Thema in einer seiner nächsten Sitzungen aufnehmen und darüber beraten, schlägt Bgm. Forstinger vor.

GR Gehmayr regt an, wieder eine Wasseruntersuchung in Redlham durchzuführen. Der Bürgermeister stimmt dem zum und teilt mit, dass die Wasserüberprüfung für 2013 geplant ist.

GV Selinger bedankt sich als Obmann des Kultur- und Sportausschusses bei den Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Kalenderjahr.

Bgm. Forstinger teilt mit, dass das Evangelische Pfarramt A.B. Schwanenstadt eine Nistkasten-Aktion für die Finanzierung der Orgel-Renovierung durchführt. Sponsoren können sich zu einem bestimmten Preis einen oder mehrere Nistkästen kaufen und der Erlös kommt der Renovierung zugute (1 Stk. Euro 30,-, 3 Stk. Euro 80, 5 Stk. Euro 130,-, 10 Stk. Euro 250,-). Der Bürgermeister kann sich vorstellen 5 Stück anzuschaffen und diese im Zuge des Nachnutzungsprojektes im ehemaligen Schotterabbaugelände beim neuen Themenweg anzubringen. Einhellig verständigen sich die Mitglieder des Gemeinderates darauf, für den Themenweg 10 Nistkästen anzuschaffen.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend bei allen Gemeinderäten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2012 und er ist über die sachliche, parteiübergreifende Arbeit sehr erfreut. Einen Dank spricht er auch allen Mitarbeitern für ihr Engagement und ihre Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Amtsstube aus.

Anschließend lädt er zur Jahresabschlussfeier in das Gasthaus Ahamer in Redlham ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 20.09.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:50 Uhr.

Schriftführerin:

Eva Maria Maininger

Amtsleiter:

Chef Böhm

Bürgermeister:

Förstner